

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Überwachungslösung SwissHomeguard

- 1.1 SwissHomeguard ist die von der Homeguard AG (nachfolgend Homeguard) angebotene Perimeterschutzlösung. Sie umfasst das SwissHomeguard Edge Gerät, das mit einer intelligenten Videoanalytik-Software ausgestattet und mit den Kameras sowie dem Internetrouter des Kunden verbunden ist. Weiter gehören zur Lösung die Dienstleistungen von Homeguard und ihrer Partner, wie insbesondere die Alarmierung im Ereignisfall entsprechend den Instruktionen des Kunden, die automatische Speicherung der Videodaten im Ereignisfall sowie der Betrieb der Alarmzentrale und einer Website, über welche der Kunde Servicefunktionen nutzen kann. Das Ein- und Ausschalten der Anlage ist auch mittels einer App über Smartphone möglich.

2. Vertragsbedingungen

- 2.1 **Geltung der AGB** – Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in der jeweils aktuellen, unter www.swisshomeguard.ch veröffentlichten Fassung für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen Homeguard und dem Kunden über die Leistungen von Homeguard, insbesondere auch für Leistungen aufgrund von Vertragsänderungen/-ergänzungen oder von Zusatzaufträgen (zusätzliche Kameras, Ortswechsel etc.), und zwar auch dann, wenn die AGB nicht erneut vereinbart werden. Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, ausser diese würden von Homeguard ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt.
- 2.2 **Abweichungen / Änderungen** – Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen haben nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien in Textform (Austausch von E-Mails ist ausreichend) Gültigkeit. Homeguard kann diese AGB jederzeit ohne die Angabe von Gründen ändern. Die geänderten AGB werden mit dem von Homeguard bestimmten Datum des Inkrafttretens wirksam. Homeguard wird Änderungen jeweils mindestens 1 Monat vor deren Inkrafttreten unter www.swisshomeguard.ch veröffentlichten. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag gemäss nachfolgend Ziff. 16.3 ausserordentlich zu kündigen.

3. Offerten und Vertragsabschluss

- 3.1 **Offerten** – Ohne anders lautende Angaben sind Offerten von Homeguard während einem Monat ab dem Offertdatum gültig und freibleibend und Homeguard ist in Bezug auf die Annahme einer Bestellung nicht gebunden.
- 3.2 **Vertragsabschluss** – Das Vertragsverhältnis kommt mit der Annahme der Bestellung des Kunden durch Homeguard mittels Vertragsunterzeichnung zustande. Die Bestellungen können über die Website von Homeguard per Online-Formular oder als vom Kunden unterzeichnetes Dokument an Homeguard übermittelt werden. Sie ist für den Kunden verbindlich. Die Auftragsbestätigung von Homeguard erfolgt entsprechend der Form der Bestellung per E-Mail oder schriftlich per Post. Das Datum der Vertragsunterzeichnung gilt als Vertragsbeginn oder spätestens 3 Monate nach Vertragsunterzeichnung. In Ausnahmefällen ist eine Abweichung vom definierten Vertragsbeginn möglich, falls seitens Homeguard eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung vorliegt. Homeguard behält sich das Recht vor, eine Bestellung ohne Begründung abzulehnen.
- 3.3 **Initialzahlung** – Voraussetzung für die Leistungserbringung durch Homeguard ist die Bezahlung der einmaligen Kosten, welche nach Vertragsunterzeichnung in Rechnung gestellt werden.

4. Hardware und Software

- 4.1 Lieferung** – Homeguard liefert dem Kunden die Kameras, Hardware (Router, PoE-Switch) und die auf den Kameras vorinstallierte Software des Systems SwissHomeguard. Nach erfolgreicher Anmeldung und Einrichtung des Kunden-Account (unten Ziff. 6.1) steht dem Kunden die App zum Ein- und Ausschalten der Anlage via Smartphone zum Download zur Verfügung.
- 4.2 Eigentum / Übergang von Nutzen und Gefahr** – Die Kameras gehen in das Eigentum des Kunden. Die SwissHomeguard-Box (nachfolgend Hardware) bleibt im Eigentum von Homeguard. Bei der Beendigung des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, die Box innert 10 Tagen an Homeguard zu senden.

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Wird die Lieferung ohne Verschulden von Homeguard verzögert oder verunmöglicht, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

- 4.3 Nutzungsrecht an Software** – Der Kunde erhält an der ihm von Homeguard mit den Kameras überlassenen Videoanalytik-Software sowie an der App ein nicht ausschliessliches, zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares Recht zu deren Nutzung ausschliesslich im Zusammenhang mit dem System Homeguard. Eine andere Nutzung ist nicht erlaubt.
- 4.4 Geistiges Eigentum** – Der Kunde hat an der Videoanalytik-Software sowie an der App ausschliesslich die ihm in diesen Bedingungen eingeräumten Befugnisse. Das Urheberrecht und alle anderen Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte an der Videoanalytik-Software sowie an der App, insbesondere die ausschliesslichen Rechte zur Vervielfältigung, zur Änderung oder Bearbeitung sowie zur Verbreitung, einschliesslich des Zugänglichmachens über Netzwerke wie das Internet, zur Vermietung und zur Verleihung, stehen ausschliesslich Homeguard bzw. deren Lizenzgeber zu. Urheberrechtsvermerke, Marken, Firmen- und sonstige Geschäftsbezeichnungen von Homeguard oder Dritten, die auf der Hardware, in den Programmen (Apps), auf der Verpackung oder in der Dokumentation oder in sonstigem Begleitmaterial angebracht sind, dürfen nicht verändert, gelöscht oder entfernt werden.

5. Installation

- 5.1 Ausführung** – Die Ausführung der Installationsarbeiten für die Hardware, einschliesslich die Verkabelung, erfolgt entsprechend den Angaben des Kunden anlässlich der Bestellung entweder durch den Elektropartner von Homeguard oder durch den Kunden selbst bzw. ein von diesem bestimmtes Installationsunternehmen. Die Installationskosten trägt der Kunde.
- 5.2 Terminüberschreitung** – Ein Termin gilt für Homeguard nur dann als verbindlich, wenn er im Vertrag von Homeguard explizit als solcher bezeichnet wurde. Wird ein verbindlicher Termin aus von Homeguard zu vertretenden Gründen überschritten, ist der Kunde berechtigt, Homeguard schriftlich zweimal eine Nachfrist zu setzen. Wird auch die zweite Nachfrist aus von Homeguard zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen (vgl. Ziff. 3.3) zurückverlangen. Nachfristen müssen mindestens 5 Arbeitstage betragen.

- 5.3 Perimeter** Einstellung – Homeguard weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, bei der PerimeterEinstellung die gesetzlichen Datenschutzrichtlinien zu beachten. Bei der Ausrichtung der Kameras und der Definition des Perimeters ist sicherzustellen, dass keine fremden öffentlichen oder privaten Bereiche im Bildausschnitt erfasst werden. Falls solche Bereiche dennoch aufgenommen werden, ist der Kunde dafür verantwortlich, die erforderlichen Einwilligungen der betroffenen Parteien einzuholen.

Nach Abschluss der Installation ist für jede Kamera der Perimeter festzulegen, dessen Überschreitung eine Videoaufzeichnung (bei aktivierter Videoaufzeichnung) bzw. eine Alarmierung auslöst (bei aktivierter Alarmzentrale). Die Festlegung des Perimeters obliegt der Verantwortung des Kunden. Werden im Bildausschnitt Bereiche erfasst, die sich ausserhalb des eigenen Grundstücks des Kunden befinden, so muss der Kunde sicherstellen, dass die erforderlichen Einwilligungen vorliegen.

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass weder öffentliche noch fremde private Bereiche in den Bildausschnitt der Kameras fallen. Eine vollständige Schwärzung fremder öffentlicher oder privater Bereiche kann vorgenommen werden, sodass die betreffenden Inhalte vollständig und irreversibel aus dem Bild entfernt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für mögliche datenschutzrechtliche Konsequenzen.

- 5.4 Abnahme** – Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden und von der Partner Elektrofirma unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wird. Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen.

Bei geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde dem Elektriker eine angemessene Frist zu setzen.

Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn

- a) sie ohne Verschulden von Homeguard am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
- b) der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert, oder
- c) sobald der Kunde die Produkte von Homeguard benutzt.

- 5.5** Nimmt der Kunde unberechtigterweise am Abnahmetermin nicht teil oder wird die Abnahme verweigert, so entfällt jede Nutzungsberechtigung und Homeguard kann die Anlage ausschalten. Die Geltendmachung der damit verbundenen Unkosten bleibt vorbehalten. Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen zu laufen. Für Kameras, welche sich nicht datenschutzkonform betreiben lassen, ist Homeguard berechtigt, die Datenübertragung in die Alarmzentrale zu blockieren.

6. Kunden-Account

- 6.1 Anmeldung und Einrichtung des Kunden Accounts** – Die Nutzung der Servicefunktionen auf der Website von Homeguard setzt die Anmeldung durch den Kunden und basierend darauf die Einrichtung eines Accounts und die Anmeldebestätigung durch Homeguard voraus. Die Möglichkeit zur Anmeldung wird nach dem Eingang der Initialzahlung (vgl. Ziff. 3.3) von Homeguard für den Kunden freigeschaltet. Die Anmeldung erfolgt, indem der Kunde den Anmeldeprozess auf der Website von Homeguard durchläuft und die dabei abgefragten Informationen online eingibt. Bei der Anmeldung hat der Kunde einen Benutzernamen sowie ein Passwort zu wählen (Zugangsdaten). Der Kunde kann über seinen Account weitere Personen zur Nutzung der Servicefunktionen berechtigen und für diese weitere Accounts mit eigenem Benutzernamen und Passwort einrichten. Unmittelbar nach Durchlaufen des Anmeldevorgangs wird Homeguard dem Kunden mittels E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse die erfolgreiche Anmeldung bzw. Einrichtung eines weiteren Benutzer-Accounts bestätigen.

- 6.2 Angaben des Kunden** – Alle Angaben, die der Kunde im Rahmen der Anmeldung sowie bei der Einrichtung weiterer Benutzer-Accounts macht, müssen vollständig und inhaltlich korrekt sein. Auf das Ausfüllen von als optional gekennzeichneten Daten kann der Kunde verzichten. Er muss berechtigt sein, die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zu verwenden und muss sicherstellen, dass er darüber erreichbar ist.
- 6.3 Umgang mit Zugangsdaten** – Die Zugangsdaten sind vom Kunden und den von ihm bestimmten Benutzern vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder bekannt gegeben noch sonst wie zugänglich gemacht werden. Im Fall, dass Zugangsdaten unbefugten Dritten zugänglich werden oder bei einem entsprechenden Verdacht, ist vom Kunden bzw. dem betroffenen Benutzer umgehend über die Website von Homeguard das Passwort zu ändern. Der Kunde ist für die Nutzung der Servicefunktionen durch Dritte, welche unbefugt Zugang zu den Zugangsdaten erhalten haben, solange verantwortlich, bis das Passwort geändert wurde.

7. Website von Homeguard

- 7.1 Servicefunktionen** – Die Website steht dem Kunden zur Nutzung der Servicefunktionen (z.B. Ansicht von Live-Kamerabilder, Abruf von aufgezeichneten Aufnahmen von Ereignissen, Account-Administration etc.), wie sie in der Dokumentation des Systems SwissHomeguard beschrieben sind, zur Verfügung.
- 7.2 Betrieb** – Die Website von Homeguard wird grundsätzlich, jedoch ohne Garantie gegen Betriebsunterbrüche, während 365 Tagen im Jahr und 24 Stunden pro Tag betrieben. Homeguard gewährleistet weder den fehlerfreien noch den unterbrechungsfreien Betrieb der Website noch die ununterbrochene Verbindung derselben zum Internet. Der Inhalt der Gewährleistung von Homeguard richtet sich ausschliesslich nach Ziff. 13.
- 7.3 Wartungsunterbrüche** – Homeguard ist berechtigt, jederzeit Massnahmen zur Pflege und Wartung der Website oder zur Änderung derselben sowie der zur deren Betrieb eingesetzten technischen Infrastruktur durchzuführen. Das gilt insbesondere für sicherheitsrelevante Updates und Änderungen an Systemkomponenten und Applikationen. In solchen Fällen ist der Kunde unter Umständen nicht nur beschränkt in der Lage, auf die Webseite zuzugreifen und/oder diese zu nutzen. Homeguard wird unter Umständen nicht oder nur beschränkt in der Lage, auf die Website zuzugreifen und/oder diese zu nutzen. Homeguard wird solche Betriebsunterbrechungen, soweit diese planbar sind, rechtzeitig im Voraus den Kunden durch entsprechende Hinweise auf der Website ankündigen.

8. Alarmzentrale

- 8.1 Betrieb** – Homeguard betreibt während 365 Tagen im Jahr und 24 Stunden pro Tag eine Alarmzentrale zur Entgegennahme der Alarmierung im Ereignisfall, das heisst, falls der Perimeter einer Kamera betreten wird oder bei einem technischen Alarm (kein Bild trotz eingeschalteter Anlage). Ziff. 7.3 gilt bei allfälligen Massnahmen zur Pflege und Wartung der für die Alarmzentrale eingesetzten technischen Infrastruktur entsprechend.
- 8.2 Ereignisfälle** – Bei einem Alarm aufgrund des Betretens des Perimeters einer Kamera erfolgt im Alarmzentrale eine Analyse anhand übermittelter Kameraaufnahmen sowie gestützt darauf eine Reaktion. Bei einem mutmasslichen Einbruchversuch wird die Polizei alarmiert und der Kunde informiert. Bei einem unklaren Ereignis oder bei einem technischen Alarm wird der Kunde informiert. Der Kunde haftet für die korrekte Bedienung der Alarmzentrale und stellt sicher, dass keine selbstverursachten Ereignisse stattfinden.
- 8.3 Speicherung von Aufnahmen** – Im Ereignisfall erfolgt eine automatische Speicherung der erfassten Aufnahmen, unabhängig davon, ob diese an die Alarmzentrale übermittelt wurden oder ob nur die Videoaufzeichnungsfunktion aktiviert ist. Dem Kunden stehen die Aufnahmen standardmässig für einen Zeitraum von 7 Tagen zur Ansicht über die Website und die App von Homeguard zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist werden die Aufnahmen automatisch und endgültig gelöscht, ohne dass eine Wiederherstellung durch Homeguard möglich ist.

Die Standard-Speicherdauer beträgt 7 Tage, sofern im Vertrag keine abweichende Speicherdauer festgelegt wird. Der Kunde hat die Möglichkeit, eine individuelle Speicherdauer zu vereinbaren, die entsprechend im Vertrag festgehalten wird.

9. Beizug Dritter

- 9.1 Erfüllungsgehilfen** – Homeguard ist berechtigt für die Erbringung ihrer Leistungen Erfüllungsgehilfen beizuziehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb der Alarmzentrale, der Speicherung der Aufnahmen sowie dem Hosting und dem Betrieb der Website.

10. Verantwortlichkeiten des Kunden

- 10.1 Mitwirkung des Kunden** – Der Kunde ist verpflichtet, Homeguard bei der Erbringung ihrer Leistungen angemessen zu unterstützen, insbesondere ist der Kunde verpflichtet,

seine Daten, insbesondere Kontaktdaten und Instruktionen betreffend der Alarmierung, stets aktuell zu halten und Homeguard umgehend über Veränderungen zu informieren bzw. über die Servicefunktionen auf der Website einzugeben; des weiteren:

- a) sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb des Systems SwissHomeguard entsprechend den Angaben in der Dokumentation des Systems erfüllt sind.
- b) die Alarmzentrale korrekt zu bedienen, um selbstverursachte Ereignisse zu verhindern. 30 selbstverschuldete Fehlalarme pro Monat sind in der monatlichen Gebühr inbegriffen. Die Kostenübernahme des Mehraufwands in der Alarmzentrale gilt, wenn Sie mehr als 30 Fehlalarme pro Monat aufgrund selbstverschuldeter Events haben (vgl. Ziff. 15.3).
- c) sicherzustellen, dass das Sichtfeld der Kameras frei von potenziellen Störeinflüssen, wie z. B. Vegetation oder anderen Objekten, bleibt, die die Erkennung beeinträchtigen könnten;
- d) die Kameras in regelmässigen Abständen zu reinigen, um eine zuverlässige Erkennung und die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.
- e) alternativ die optionale Reinigungsdienstleistung von Homeguard in Anspruch zu nehmen, falls der Kunde die Reinigung nicht eigenständig durchführen kann oder möchte.
- f) seine weiteren Obliegenheiten und Pflichten (z.B. Ziff. 5.3, 6.2 oder 6.3) gemäss diesen AGB zu erfüllen.

- 10.2 Datenschutzkonformität** – Der Kunde trägt allein die Verantwortung dafür, dass die Installation und der Betrieb des Systems SwissHomeguard in der vom Kunden bestimmten Ausprägung den Anforderungen des Datenschutzes entsprechen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Platzierung der Kameras und die Festlegung des Perimeters (vgl. oben Ziff. 5.3), die Bestimmung der Aktivierungszeiten des Systems, die Wahl der Speicherdauer für Aufnahmen von Ereignisfällen, die Einholung der gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen betroffener Personen (Mitbewohner, Mieter, Nachbarn, Besucher etc.). Ebenso ist der Kunde dafür verantwortlich, dass eine allfällige Übergabe von Aufnahmen von Ereignisfällen an die Polizei oder andere Behörden den massgeblichen rechtlichen Vorschriften des Datenschutz- sowie des anwendbaren Verfahrensrechts entsprechen. Der Kunde ist ferner verantwortlich, dass, soweit erforderlich, die gültige Einwilligung der Benutzer zur Bearbeitung ihrer Daten durch Homeguard (vgl. Ziff. 11.1) vorliegt.

- 10.3 Folgen der Nichteinhaltung** – Die terminliche oder qualitative Nichteinhaltung der Mitwirkung und Verantwortlichkeiten seitens des Kunden kann zu Verzögerungen, Fehlern, Störungen und Mehraufwand führen. Homeguard ist berechtigt, Mehraufwand und Mehrkosten, die ihr aus der fehlenden oder ungenügenden Mitwirkung des Kunden oder wegen falscher Information oder Instruktion/Bedienung durch den letzteren entstehen, dem Kunden zu den jeweils aktuellen Ansätzen von Homeguard in Rechnung zu stellen. Homeguard ist im Zusammenhang mit der terminlichen und/oder qualitativen Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden von jeder Haftung und Gewährleistung befreit. Der Kunde hat Homeguard von allfälligen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung des Datenschutzes aufgrund der vertragsgemässen Bearbeitung von deren Daten durch Homeguard freizustellen. Homeguard ist berechtigt, im Fall einer rechtswidrigen Nutzung des Systems SwissHomeguard durch den Kunden, ihre Dienstleistungen einzustellen oder den Vertrag mit dem Kunden gemäss Ziff. 16.3 ausserordentlich zu kündigen.

11. Datenbearbeitung durch Homeguard und Datensicherheit

- 11.1 Daten des Kunden und der Benutzer** – Homeguard bearbeiten Personendaten des Kunden und der von ihm bestimmten Benutzer nur in dem Umfang und zu denjenigen Zwecken, wie dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Erfüllung von Leistungen, Pflege der Kundenbeziehung, Rechnungsstellung, Mahn- und Inkassowesen etc.) erforderlich ist. In den Rahmen der vertragsgemässen Datenbearbeitung gehört auch die Protokollierung von Nutzungsvorgängen auf der Website, insbesondere von Eingaben im Zusammenhang mit der Benutzerverwaltung, sowie die Dokumentation von Abläufen im Zusammenhang mit der Behandlung von Ereignisfällen in der Alarmzentrale. Im Rahmen der vertragsgemässen Datenbearbeitung ist Homeguard befugt, die Daten in dem Umfang und zu denjenigen Zwecken an die von ihr beigezogenen Erfüllungsgehilfen sowie allfällig weitere im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrags beigezogene Dritte (z.B. für das Inkasso oder für die Wartung von Kamera, Hardware und Software) weiterzugeben bzw. diesen zugänglich zu machen. Der Kunde kann durch jederzeitige schriftliche Mitteilung an Homeguard die Bearbeitung der Daten zu Marketingzwecken untersagen.
- 11.2 Kameraaufnahmen** – Homeguard bearbeitet Kameraaufnahmen und die darin enthaltenen Personendaten ausschliesslich im Auftrag des Kunden zu den mit diesem vereinbarten Zwecken und gemäss dessen Weisungen, insbesondere betreffend die Dauer der Speicherung und die allfällige Herausgabe an die Polizei oder andere Behörden. Der Kunde ist gegen gesonderte Vergütung des damit verbundenen Aufwands berechtigt, jederzeit die Löschung von Kameraaufnahmen auch vor Ablauf der festgelegten Speicherfrist (vgl. Ziff. 8.3) zu verlangen.
- 11.3 Schutzmassnahmen von Homeguard** – Homeguard und ihre Erfüllungsgehilfen treffen angemessene Massnahmen zum Schutz des ordnungsgemässen Betriebs ihrer technischen Infrastruktur gegen negative Ausseneinflüsse (Viren sowie andere schädliche Programme und Dateien, unautorisierte Zugriffe auf Systeme und Daten etc.) sowie zum Schutz gegen Verlust oder Verfälschung von Daten durch technische Fehler. Homeguard kann jedoch nicht garantieren, dass diese Massnahmen in jedem Fall wirksam sind.
- 11.4 Schutzmassnahmen des Kunden** – Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit über seinen Internetzugang und/oder sein Smartphone sowie dasjenige der Benutzer nicht unerlaubt auf die Systeme von Homeguard zugegriffen werden kann oder Programme manipuliert oder Computerviren eingeschleust werden können. Der Kunde hat Homeguard für die Folgen aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht vollumfänglich schadlos zu halten.
- 11.5 Übermittlung von Daten** – Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten zwischen dem Kunden und Homeguard ist Homeguard nur verantwortlich für die Kommunikationseinrichtungen auf Seiten der von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen für die Alarmzentrale, die Website sowie die Datenspeicherung betriebenen Infrastruktur sowie bezüglich der Übermittlung der Kameraaufnahmen für den Router und die Verschlüsselung der Daten der Kameraaufnahmen. Homeguard ist weder verantwortlich für die Telekommunikationsinfrastruktur der Netz- und Fernmeldediensteanbieter noch für die Übertragung der Daten.

Homeguard haftet dementsprechend weder für die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Telekommunikationseinrichtungen und -netzwerke noch für die fehlerfreie, unveränderte, vollständige, unterbruchsfreie und zeitgerechte Übermittlung der Daten in den Telekommunikationsnetzwerken, insbesondere dem Internet.

12. Abnahme von und Gewährleistung für Hardware- und Software

- 12.1 Abnahme** – Kameras, Hardware- und Softwareprodukte von Homeguard bzw. deren Partnerunternehmen sind vom Kunden zu prüfen und abzunehmen. Mangels anderslautender Vereinbarung ist die Abnahmeprüfung innert 10 Kalendertagen ab Lieferung der Produkte (bei Installation durch den Kunden oder ein von diesem gewähltes Installationsunternehmen) durchzuführen. Erfolgt die Abnahmeprüfung nicht innerhalb der erwähnten Kalendertage, so gelten die Produkte und Dienstleistungen innert 30 Kalendertagen ab Lieferung bzw. Abschluss der Installationsarbeiten als abgenommen.
- 12.2 Mängelrüge und Fristen** – Mängel sind vom Kunden innert einer Frist von 5 Arbeitstagen (Eingang bei Homeguard) ab Ablauf der Abnahmefrist schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung und Dokumentation des Mangels zu rügen. Vorbehalten sind versteckte Mängel, welche bei ordnungsgemässer Prüfung nicht erkennbar waren. Für diese gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren, während welcher sie vom Kunden unmittelbar nach Entdeckung schriftlich gerügt werden können. Die frist- und formgerechte Mängelrüge ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelrechten gegenüber Homeguard.
- 12.3 Mangeldefinition** – Als Mängel gelten ausschliesslich Transportschäden sowie die bestimmungsgemässe Nutzung erheblich beeinträchtigende Abweichungen von den in der Auftragsbestätigung oder in der offiziellen Produktdokumentation beschriebenen Eigenschaften, Leistungsmerkmalen oder Funktionalitäten der Kameras, Hardware- und Softwareprodukte. Homeguard gewährt keinerlei weitergehende Garantie für die Funktionalität, die Fehlerfreiheit, die Tauglichkeit oder sonstige Eigenschaften der gelieferten Kameras, Hardware- und Softwareprodukte und erbrachten Installationsarbeiten.
- 12.4 Nachbesserung** – Nach frist- und formgerechter Mängelrüge erfolgt die Nachbesserung nach Wahl von Homeguard auf deren Kosten entweder durch Ersatzlieferung oder Behebung des Mangels. Der Kunde hat hierzu das mangelhafte Produkt auf seine Kosten an Homeguard zu retournieren. Die Wandelung oder die Minderung der Vergütung für das mangelhafte Produkt bzw. die mangelhaften Installationsarbeiten ist ausgeschlossen. Die Haftung von Homeguard für allfällige Schäden im Zusammenhang mit Mängeln bestimmt sich ausschliesslich gemäss Ziff. 14.
- 12.5 Erlöschen der Mängelrechte** – Jeder Anspruch des Kunden auf die Geltendmachung von Mängelrechten erlischt für Mängel, welche zurückzuführen sind auf ohne die Zustimmung von Homeguard vorgenommene Eingriffe, Veränderungen, Reparaturversuche etc. des Kunden oder Dritter oder auf unsachgemässe Handhabung oder Nichtbefolgung der Bedienungsanleitung.
- 12.6 Abschliessende Regelung** – Ziff. 12.1 bis 12.5 regeln abschliessend die Gewährleistung von Homeguard für Hardware- und Softwareprodukte und der Kunde hat diesbezüglich keine über die Regelungen in den genannten Bestimmungen hinausgehenden Gewährleistungsrechte.

13. Gewährleistung für Dienstleistungen

- 13.1 Sorgfalt** – Homeguard erbringt die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Website, die Alarmzentrale und der Speicherung von Kameraaufnahmen mit der gebotenen Sorgfalt, kann jedoch keine Garantie bezüglich der Erzielung bestimmter Ergebnisse oder eines bestimmten Erfolgs übernehmen.
- 13.2 Störungs- und Mängelbehebung** – Homeguard behebt allfällige vom Kunden über die Alarmzentrale gemeldete und in den Verantwortlichkeitsbereich von Homeguard fallende Störungen und Mängel im Betrieb der Website, der Alarmzentrale sowie der Speicherung von Kameraaufnahmen innerhalb angemessener Frist. Der Kunde hat die von ihm gemeldeter Störungen und Mängel bestmöglich zu beschreiben.
- 13.3 Kündigungsrecht des Kunden** – Ist der Betrieb der Anlage für den Kunden wegen in den Verantwortlichkeitsbereich von Homeguard fallenden Störungen und Mängeln der Dienstleistungen von Homeguard während drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder während drei Kalendermonaten in einem Kalenderjahr erheblich beeinträchtigt, ist der Kunde berechtigt, Homeguard zweimal eine Frist von je einem Monat zur Abhilfe anzusetzen. Tauchen die betreffenden Störungen und/oder Mängel im folgenden Kalendermonat auf, ist der Kunde zur ausserordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt (siehe Ziff. 16.3 Mängel auch in dem auf den Ablauf der zweiten Nachfrist).

13.4 Befreiung von der Gewährleistung – Homeguard ist ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit Mängeln und Störungen in dem Umfange enthoben, wenn gerügte Störungen oder Mängel der Dienstleistungen nicht durch sie zu vertreten sind, sondern ihre Ursache insbesondere haben

- a) in Änderungen gegenüber den zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gültigen Einsatz- und Betriebsbedingungen;
- b) in Bedienungsfehlern des Kunden oder Dritter;
- c) in der Nichteinhaltung seiner Unterstützungs- und Dokumentationspflichten durch den Kunden im Zusammenhang mit der Gewährleistung.

13.5 Aufwandvergütung – Sind Störungen und/oder Mängel nicht durch Homeguard zu vertreten, z.B. bei einer Störung des Internet-Zugangs des Kunden, so ist Homeguard berechtigt, für in diesem Zusammenhang geleisteten Aufwand dem Kunden gemäss den dann gültigen Ansätzen von Homeguard Rechnung zu stellen.

13.6 Abschliessende Regelung – Ziff. 13.1 bis 13.5 regeln abschliessend die Gewährleistung von Homeguard für ihre Dienstleistungen und der Kunde hat diesbezüglich keine über die Regelungen in den genannten Bestimmungen hinausgehenden Gewährleistungsrechten.

14. Haftung

14.1 Homeguard haftet für Personenschäden sowie für weitere Schäden, welche ihre Organe absichtlich oder grob fahrlässig verursachen. Für sonstige Schäden schliesst Homeguard, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus. Homeguard behält sich die Einrede der Mitverantwortung des Geschädigten in jedem Fall vor.

15. Vergütung

15.1 Preise – Es gelten die jeweils aktuellen auf der Website www.swisshomeguard.ch veröffentlichten Preise und Ansätze, welche sich in CHF und inkl. MwSt. Vorbehalten bleiben ausdrücklich abweichender Vereinbarung oder Angaben in der Auftragsbetätigung.

15.2 Zusatzleistungen – Homeguard ist berechtigt, für von ihr zusätzlich erbrachte Leistungen, welche durch die ordentlichen pauschalen Gebühren abgegoltenen Leistungsumfang nicht abgedeckt sind (vgl. z.B. Ziff. 10.3, 11.2, 13.5), die Mehrkosten und den Mehraufwand, welche ihr im Zusammenhang damit entstehen, zu den jeweils aktuellen Ansätzen von Homeguard dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen. Hierzu gehören auch Leistungen, welche Homeguard im Falle eines Ortswechsels der vom Kunden betriebenen Anlage entstehen.

15.3 Mehraufwand Alarmzentrale – Bei über 30 selbstverschuldeten Fehlalarmen pro Monat trägt der Kunde die Kosten von CHF 5.– pro Event.

15.4 Preisänderungen – Homeguard behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit mit Wirkung ab dem von Homeguard bestimmten Datum zu ändern. Für die Preise wiederkehrender Leistungen in laufenden Verträgen sind solche Änderungen erst mit dem Ablauf der Minimallaufzeit wirksam, sei die Preisänderung zum Vor- oder Nachteil des Kunden. Die Änderung oder Einführung von Steuern oder Abgaben berechtigt Homeguard ohne Vorankündigung zur Anpassung ihrer Preise, auch mit Wirkung während der Minimallaufzeit.

15.5 Rechnungsstellung – Die Rechnungsstellung erfolgt in der Form (Rechnung, LSV, Kreditkarte) und an die Rechnungsadresse wie vom Kunden anlässlich der Bestellung angegeben. Die Rechnungsstellung für die einmaligen Kosten erfolgt nach Vertragsunterzeichnung durch den Kunden. Die erste Monatsgebühr wird nach Inbetriebnahme oder spätestens 3 Monate nach Vertragsunterzeichnung fällig. Danach erfolgt die Rechnungsstellung der monatlichen Gebühren jeweils vorschüssig auf das Ende des Vormonats. Sonstige Leistungen werden auf das Ende des Monats, in welchem diese erbracht worden sind, in Rechnung gestellt. Der Kunde kann von Homeguard in Rechnung gestellte Beträge mit eigenen Ansprüchen dann verrechnen, wenn letztere von Homeguard ausdrücklich schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

15.6 Zahlungsfrist – Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Faktura Datum. Erfolgt keine Beanstandung einer Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist, so gilt sie als genehmigt.

15.7 Zahlungsverzug – Erfolgt bis zum Ablauf der Zahlungsfrist keine oder nur eine unvollständige Zahlung, so ist der Kunde automatisch in Verzug und schuldet die gesetzlichen Verzugszinsen sowie kostendeckende Mahnspesen und gegebenenfalls Inkassokosten, einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten. Erfolgt auch nach einer Zahlungserinnerung keine vollständige Zahlung, so ist Homeguard berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Beträge einzustellen oder den Vertrag frist- und entschädigungslos ausserordentlich zu kündigen.

16. Vertragsdauer und -beendigung

16.1 Laufzeit – Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und hat eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren. Beginnend mit der Zustellung der ersten Monatsgebühr.

16.2 Ordentliche Kündigung - Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag von jeder Vertragspartei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf jedes Monatsende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Kündigung durch eine der Vertragsparteien gemäss Ziff. 16.3.

16.3 Ausserordentliche Kündigung - Jede Vertragspartei kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausserordentlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) die andere Vertragspartei eine Vertragspflicht verletzt und den vertragswidrigen Zustand nicht innert 30 Tagen seit schriftlicher Aufforderung der anderen Partei beseitigt,
- b) in den Fällen von Ziff. 8 und 13.3 (Kündigung durch den Kunden) sowie Ziff. 15.6 (Kündigung durch Homeguard);
- c) die andere Vertragspartei Konkurs geht oder über die anderen Partei eine Nachlassstundung im Sinne von Art. 293 ff. SchKG durch die Nachlassbehörde gewährt wird oder die andere Partei den Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag anbietet,
- d) bei Eröffnung der Liquidation oder Einstellung des Geschäftsbetriebes der anderen Vertragspartei.

16.4 Ausserordentlicher Vertragsrücktritt durch den Kunden – Der Kunde ist berechtigt, innerhalb eines Monats ab dem Vertragsabschluss vom Vertrag ausserordentlich zurückzutreten, wenn die Aufnahme des Betriebs der Anlage nachweislich durch einen der nachfolgenden Fälle verhindert, wird:

- a) Der ordnungsgemässe Betrieb der Anlage lässt sich am Standort des Kunden technisch nicht realisieren.
- b) Der Betrieb der Anlage ist auf Grund des Einspruchs von Mitbewohner, Mieter oder Nachbarn nicht möglich.
- c) Ein datenschutzkonformer Betrieb lässt sich ohne massgebliche Beeinträchtigung des angestrebten Schutzzwecks nicht sinnvoll realisieren.

In einem solchen Fall hat der Kunde die Homeguard entstandenen Kosten und Aufwendungen vollumfänglich abzugelten. Die Initialzahlung (Ziff. 3.3) bleibt geschuldet bzw. es erfolgt keine Rückerstattung derselben, sie wird jedoch auf die vom Kunden der Homeguard abzugeltenden Kosten und Aufwendungen angerechnet.

16.5 Folgen der Vertragsbeendigung – Die Folgen der Beendigung des Vertrages sind insbesondere:

- a) Homeguard stellt ihre Dienstleistungen ein, die Verbindung in die Alarmzentrale wird definitiv abgebrochen und der Account des Kunden sowie die damit verbundenen Personendaten des Kunden und der von ihm bestimmten Benutzer auf der Website von Homeguard werden gelöscht.
- b) Die Personendaten des Kunden werden von Homeguard nach Vertragsbeendigung lediglich noch offline soweit bearbeitet, als dies zur Bereinigung aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sowie im Rahmen der ordentlichen Führung der Geschäftsbücher erforderlich ist.
- c) Gespeicherte Aufnahmen der Kameras des Kunden werden nach einer Frist von 10 Arbeitstagen nach dem Datum der Beendigung des Vertrages gelöscht. Auf Wunsch des Kunden wird ihm gegen gesonderte Vergütung eine Kopie der Videoaufzeichnungen in einem üblichen Format überlassen.
- d) Der Kunde ist zur Bezahlung der Vergütung für alle bis zum Datum der Vertragsbeendigung erbrachten und noch nicht bezahlten Leistungen verpflichtet. Im Fall der ausserordentlichen Kündigung erfolgt keine Rückerstattung von vorschüssig geleisteten Zahlungen, ausser der Grund für die zur Kündigung sei von Homeguard schuldhaft zu vertreten.
- e) Es erfolgen keine Deinstallationsarbeiten durch Homeguard bezüglich der Kameras und der Hardware. Diese verbleiben bei Vertragsbeendigung nach Ablauf der Mindestlaufzeit gemäss Ziff. 16.1 beim Kunden. Die SwissHomeguard-Box muss der Kunde auf dessen Kosten innert 14 Tage nach Vertragsende an Homeguard zuzustellen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Abschliessende Regelung – Der Vertrag und diese AGB sowie allfällige, im Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnete weitere Bestandteile regeln abschliessend die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand. Sofern in der Folge weitere Leistungen und/oder Vertragsänderungen vereinbart werden, werden diese von den Parteien jeweils in entsprechenden Anhängen geregelt.

17.2 Teilungültigkeit – Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den ungültigen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

17.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand – Der Vertrag zwischen Homeguard und dem Kunden untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Homeguard.

November 2024